



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Landesamt für Besoldung und Versorgung • 70730 Fellbach

Fellbach August 2021

An alle Dienststellen

Telefon 0711 3426-0

Telefax 0711 3426-2003

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 ab 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bescheinigung A1 wird in einem Mitgliedstaat (EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) nachgewiesen, welches Sozialversicherungsrecht für eine im Ausland tätige Person Anwendung findet.

Bei einer Entsendung muss das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie seit dem 01.01.2021 auch für Beamtinnen/Beamte und den Beamten gleichgestellten Personen elektronisch erfolgen (§ 106 SGB IV).

Die bestehende Rechtslage bleibt durch die Verfahrensänderung unberührt.

Bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt kommen grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Landes zur Anwendung, in dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr die deutschen, sondern die ausländischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit während der Tätigkeit im Ausland anzuwenden sind. Handelt es sich jedoch um eine Entsendung, gelten die deutschen Rechtsvorschriften während des Auslandsaufenthalts weiter.

Um eine Entsendung handelt es sich, wenn sich der Beschäftigte auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland begibt, um dort seine Beschäftigung auszuüben.

Um die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei einer eventuellen Kontrolle im Ausland nachweisen zu können, benötigt der Beschäftigte ein entsprechendes Dokument. Dieses Dokument nennt sich innerhalb eines EU-Staats, EWR-Staats (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie der Schweiz „**A1**“.

Kann dieses Dokument nicht vorgelegt werden, drohen Bußgelder und die Verweigerung des Zutritts auf das Gelände (z. B. bei Messen). Hierbei gibt es keine zeitliche Toleranzgrenze,

denn auch bei kurzen Dienstreisen (z. B. Konferenz, Kongress, Workshop) ist eine A1-Bescheinigung erforderlich.

Das elektronische Verfahren über das Abrechnungsprogramm und somit über das Landesamt kommt bei

- **einer Entsendung**
- **einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers oder einer Beamtin bzw. eines Beamten**
- **in einen oder mehrere Mitgliedstaaten (EU-Staat, Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz)**

zur Anwendung.

Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen (z. B. die Entsendung erfolgt in einen Staat außerhalb der Mitgliedstaaten) finden Sie im **Vordruck LBV 42103** eine Hilfe, welcher Vordruck zu verwenden ist und wohin dieser ausgefüllt gesandt werden muss.

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, stehen für die Beantragung folgende Vordrucke zur Verfügung:

Vordruck LBV 42103a Fragebogen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Vordruck LBV 42103c Fragebogen für Beamtinnen/Beamte

Nachdem der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen zur Beantragung einer Entsendung (Vordruck LBV 42103a bzw. 42103c) bei uns eingegangen ist, werden die Daten in elektronischer Form an die zuständige Stelle (z. B. Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung) weitergeleitet.

Stellt diese fest, dass die Voraussetzungen einer Entsendung erfüllt sind, erhalten wir die beantragte Bescheinigung A1 elektronisch übermittelt. Diese wird in Farbe ausgedruckt und an die Privatadresse der betroffenen Person gesandt. Zeitgleich stellen wir sie dem Beschäftigten elektronisch im Kundenportal zur Verfügung.

Auf der zurückerhaltenen Bescheinigung A1 ist unter Ziffer 3 der Status der entsandten Person angegeben. Hier wird die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ggf. als Beamtin/Beamter bezeichnet. Dies ist unschädlich.

Sollte sich später herausstellen, dass der Antrag nicht zu stellen war oder sich Änderungen zum bereits genehmigten Antrag ergeben haben, kann der genehmigte Antrag von uns elektronisch storniert und mit den richtigen Daten neu gestellt werden. Bitte teilen Sie uns hierfür schriftlich mit, dass der genehmigte Antrag storniert werden soll und senden Sie uns einen neuen Vordruck mit den gültigen Daten zu.

In folgenden Fällen findet das elektronische Verfahren über das Landesamt **keine** Anwendung und soll daher wie bisher durch die Dienststellen erfolgen:

- Bei **Entsendungen in einen anderen Staat** (außerhalb der o. g. Mitgliedstaaten)
 - **mit Abkommen**¹ über die soziale Sicherheit:
Den Vordruck zur Beantragung der für das jeweilige Land gültigen Bescheinigung (z. B. für die USA: D/USA 101) erhalten Sie auf der Internetseite der DVKA www.dvka.de. Hier erhalten Sie auch „Merkblätter“ des jeweiligen Landes, die wichtige rechtliche Hinweise enthalten.

¹ Mit welchen Staaten ein Abkommen über die soziale Sicherheit besteht bzw. kein Abkommen besteht, kann auf der Internetseite www.dvka.de der DVKA ermittelt werden.

- **ohne Abkommen¹** über die soziale Sicherheit:
Die Feststellung einer Entsendung für Arbeitnehmer können Sie bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers beantragen.
Bei Beamten besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung vorliegt, daher entfällt die Beantragung einer A1-Bescheinigung.
- Bei Beschäftigungen bei **verschiedenen Arbeitgebern** in mehreren **Mitgliedstaaten** (z. B. ein Arbeitgeber in Frankreich und ein weiterer in Deutschland).
Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt auf Antrag des Arbeitnehmers bei dessen
 - Wohnsitz in Deutschland durch die DVKA.
 - Wohnsitz im Ausland durch die zuständige Stelle² im Ausland.In diesen Fällen ist uns unverzüglich eine Kopie der Bescheinigung A1 zu übersenden, damit bei ausländischem Recht die Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschlossen werden kann, die besagt, dass der Arbeitnehmer die Zahlung des Gesamtbeitrags gemäß Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 übernimmt.

Weitere Informationen/Links

- LBV 42103
- Internetseite der DVKA www.dvka.de
- „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, EWR und der Schweiz“ mit Fallbeispielen
https://www.dvka.de/media/dokumente/verschiedene/Praktischer_Leitfaden.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

² Die Kontaktdaten stehen auf der Internetseite der DVKA unter dem Link:
https://dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/beamte_2/beschaeftigung_beamter.html